



Konzeption 2035

für den Bevölkerungsschutz im
Landkreis Merzig-Wadern

Version: 0.2

VORWORT

Das Konzept 2035 für den Bevölkerungsschutz im Landkreis Merzig-Wadern beinhaltet zum einen die Fortführung des Konzeptes 2020 für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfe, welches 2010 durch die Feuerwehren des Landkreises erarbeitet und mit Zustimmung der politischen Gremien sowie der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden umgesetzt wurde. Zum anderen werden die Grundstrukturen des Konzeptes 2020 für den Katastrophen- und Zivilschutz aufgegriffen, welche gemeinsam mit den im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen 2011 erarbeitet wurden. Mit der Zusammenführung dieser beiden großen Bereiche in einem gemeinsamen Konzept für den Bevölkerungsschutz wird dem Grundgedanken des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Saarlandes (SBKG) Rechnung getragen, dass beide Bereiche ein System der Integrierten Hilfeleistung bilden sollen (§ 1 Abs. 1 SBKG).

Viele der im damaligen ersten Konzept für den Brandschutz und die Technische aufgeführten Projekte wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Neue Projekte wurden angestoßen. Dabei hat es sich gezeigt, dass die interkommunale Zusammenarbeit unter Federführung des Landkreises Vorbildcharakter für die Feuerwehren im Saarland, aber auch für die übrigen Aufgabenfelder der kommunalen Ebene im Landkreis Merzig-Wadern hat. Durch die enge Verzahnung mit dem Katastrophenschutz konnten Synergieeffekte effektiv genutzt werden.

Der wesentliche Teil beider Konzepte ist die dauerhafte Erhaltung der Einsatz- und Leistungsfähigkeit des Bevölkerungsschutzes im Landkreis. Neben einer zeitgemäßen bedarfsorientierten Ausstattung ist dafür vor allem im Bereich des Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine Entlastung des Ehrenamtes unabdingbar.

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Saarlandes (SBKG) vom 29. November 2006 empfiehlt den Gemeinden vor der Beschaffung von Ausstattung für die Feuerwehren eine kommunale Einkaufskooperation in Form von gemeinsamen Beschaffungen oder mittels einer zentralen Beschaffungsorganisation zu prüfen. Der Gesetzgeber möchte, dass durch eine verstärkte Zentralisierung von Beschaffungsvorhaben mögliche Kostensenkungspotentiale erschlossen werden. Eine solche Bündelung der Nachfrage von feuerwehrtechnischen Geräten, Bekleidung und Fahrzeugen kann durch eine zentrale Beschaffung wahrgenommen werden. Die kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanungen müssen vorausschauend und gemeindeübergreifend vorgenommen werden. Sonderfahrzeuge und -geräte müssen gemeinsam finanziert und strategisch positioniert werden.

Im Konzept 2020 wurde der Grundstein für die mit heutigem Stand vorhandene Struktur des Brandschutzes im Landkreis Merzig-Wadern gelegt. Die zentrale Beschaffungsstelle ist eingerichtet und übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben für die Städte und Gemeinden. Auch im Bereich der zentralen Werkstätten wurden Ideen aus dem Konzept 2020 bereits umgesetzt.

Im Bereich des Katastrophen- und Zivilschutz wurden unter Weiterentwicklung der Strukturen des Konzeptes 2020 und der auf Landesebene erarbeiteten Konzepte leistungsfähige Einheiten für den Sanitätsdienst, den Betreuungs- und Verpflegungsdienst, das Informations- und Kommunikationswesen, die Führungsorganisation, den Hochwasserschutz, die ABC-Abwehr sowie den Brandschutz und die Technische Hilfe aufgestellt.

Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Allgemeiner Teil.....	5
1. Allgemeine Sicherheitslage.....	5
2. Sicherheitslage im Landkreis Merzig-Wadern.....	5
3. Personalstand.....	8
4. Handlungsfelder und Zielsetzung des Konzeptes 2035.....	9
Teil B: Brandschutz und Technische Hilfe.....	12
1. Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfe.....	12
2. Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe.....	14
3. Kostentragung im Brandschutz und der Technischen Hilfe.....	15
4. Interkommunale Zusammenarbeit im Brandschutzwesen.....	19
5. Aufgabenbereiche im Brandschutz und der Technischen Hilfe.....	20
6. Revisionsklausel.....	27
Teil C: Katastrophen- und Zivilschutz.....	28
1. Aufgaben im Katastrophen- und Zivilschutz.....	28
2. Organisation des Katastrophen- und Zivilschutzes.....	29
3. Strukturen und Fachdienste im Katastrophen- und Zivilschutz.....	30
4. Kostentragung im Katastrophen- und Zivilschutz.....	36
Schlussbemerkungen:.....	37
Anlagenverzeichnis.....	38

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Sicherheitslage

Seit der Erstellung des Konzeptes 2020 im Jahr 2010 hat sich die Sicherheitslage in Deutschland zwar nicht grundlegend geändert, jedoch hat sich das Feld der Einsatzanlässe und auch die Einsatzhäufigkeit erweitert.

Klimatische Veränderungen haben für eine Zunahme von Stürmen und Orkanen (Lothar, Emma, Kyril etc.) in Europa beigetragen und zu großen volkswirtschaftlichen Schäden geführt. Damit einher geht die Zunahme von Vegetationsbränden, welche früher nur in deutlich größeren Abständen aufgetreten sind und eine veränderte Dynamik aufweisen.

Auch die gestiegene Industrialisierung und fortschreitende Technisierung sowie ein schleichender Wandel im sozialen Gefüge werden die Akteure des Bevölkerungsschutzes vor neue Probleme und Herausforderungen stellen.

Nachfolgende Gefahrenarten erfordern bei entsprechend notwendigen Einsatzszenarien eine verstärkte Inanspruchnahme der Einsatzmittel:

- Verbreitung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Gefahrstoffen oder andere gefährdende Stoffe in Luft, Wasser oder Boden.
- Verbreitung von übertragbaren Krankheitserregern
- Massenveranstaltungen
- Zunahme der Gefährdungspotentiale durch Transportmittel (z. B. Flugzeuge, Bahn, Busse, Lastkraftwagen, Schiffe)
- Gefährdung kritischer Infrastrukturen (z. B. Energie- und Trinkwasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, Kommunikationseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, öffentliche Verwaltung)
- Auftreten von Seuchen und Pandemien
- Mögliche Terroranschläge (z. B. Bombenanschläge, Sabotage)
- Zunahme von Naturkatastrophen (z.B. Orkan, Überschwemmung, Schnee und Eis, Hitzewelle und Trockenheit)
- Vegetationsbrände im Wald und im Feld und auch an schwer zugänglichen Stellen

2. Sicherheitslage im Landkreis Merzig-Wadern

Der Landkreis Merzig-Wadern liegt im westlichen Teil des Saarlandes und hat eine überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägte Gesamtfläche von 556,11 km². Von der Gesamtfläche sind ca. 40 km² bebaute Flächen und ca. 310 km² unbebaute Flächen. Die bewaldete Fläche beträgt ca. 206,11 km².

Die größte Ausdehnung von Ost nach West beträgt 44,8 km und von Nord nach Süd 30,1 km. Die Länge der Kreisgrenze beträgt 143,3 km. Der niedrigste Punkt im Kreis liegt bei Nennig (Schloß Thorn) mit 140 m über Normalnull (NN) und der höchste Punkt bei Weiskirchen (Schimmelkopf) bei 695 m über Normalnull (NN).

Der Landkreis ist in 7 Gemeinden mit 81 Stadt- bzw. Ortsteilen aufgeteilt, in denen ca. 103.000 Einwohner leben. Der Landkreis wird von der Bundeswasserstraße „Saar“ im westlichen Teil des Kreises von Süd (km 54.1 Staustufe Rehlingen) nach Nord (km 27,5 Saarhölzbach) mit einer Gesamtlänge von ca. 26,6 km sowie im nordwestlichen Teil des

Kreises von der Mosel von West (Perl) nach Ost (Nennig) mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km durchquert.

Ferner führt von Süd (km 28,5 Beckingen) nach Nord (km 51,25 Saarhölzbach) die Bahntrasse von Saarbrücken nach Trier der DB Netz AG der Deutschen Bahn AG mit einer Gesamtlänge von 22,75 km. Diese Bahnstrecke führt zwischen Besseringen und Mettlach durch einen 1,2 km langen Eisenbahntunnel. Eine weitere Bahntrasse führt von Perl bis Nennig auf einer Strecke von 7 Kilometern.

Des Weiteren durchläuft den Kreis die Bundesautobahn „BAB 8“ von Süd (Beckingen) nach Nordwest (Perl) mit einer Gesamtlänge von ca. 35 km. Auf dieser Strecke führt die Autobahn durch einen 0,6 km langen Autobahntunnel (Pellinger Berg).

Im Landkreis sind eine Vielzahl von Unternehmen und Betrieben ansässig, die aber nicht unter die Störfallverordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. nach der EU-Richtlinie „Soveso-II-Richtlinie“ fallen und somit nicht verpflichtet sind nach §34 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland externe Notfallpläne zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) haben die Gemeinden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten und fortzuschreiben. In diese Planungen fließen die Risikoanalysen nach den Gefährdungskategorien (Brandschutz, Technische Hilfe, Gefahrstoffe, Wassernotfälle) ein. Diese Analyse dient als Grundlage für die Bedarfsplanung im Bevölkerungsschutz und im Besonderen im Bereich des Brandschutzwesens.

Durch die stetige Zunahme des Verkehrs auf den Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, der Bundesautobahn und Eisenbahnschienen sowie auf den Binnenschiffahrtsstraßen Saar und Mosel, die den Landkreis durchlaufen, besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Auch das Risiko von Gefahrgutunfällen ist dadurch gestiegen. Nach statistischen Annahmen wird der Güterverkehr auf der Straße bis zum Jahre 2021 um ca. 40 % zunehmen.

Nachfolgende Gefahrenarten erfordern bei entsprechend notwendigen Einsatzszenarien eine verstärkte Inanspruchnahme der Einsatzmittel:

- Zunahme des Verkehrsaufkommens im Kreisgebiet auf allen Wegen
- Zunahme der Gefahrguttransporte auf den Verkehrswegen im Kreis
- Zunahme des Luftverkehrs im europäischen Luftstraßennetz im Personen- und Frachtverkehr über dem Saarland und Landkreis mit den Flugschneisen für die Flughäfen in Luxemburg (Stadt), Saarbrücken (Ensheim) und Hahn.
- Übergabepunkt für die Luftüberwachung von Deutschland nach Luxemburg und Frankreich.
- Risikoauswirkung durch das französische Kernkraftwerk Cattenom auf den Landkreis
- Extreme Hochwasserlagen an Saar und Mosel sowie ihren Nebenflüssen im Kreis
- Erwartete Zunahme von extremen Unwetterlagen und Naturkatastrophen für den Kreis

Folgen dieser möglichen Gefährdungslagen können zum Beispiel sein:

- Anfall einer großen Anzahl von Verletzten, Kranken, Betroffenen und/oder Toten
- Langfristige Evakuierungen von Wohngebieten
- Einrichtung von Quarantänegebieten
- Großbrände, Industriebrände, Waldbrände

- Erhebliche Umweltschäden mittels Auswirkungen gefährlicher Stoffe, Störung oder Totalausfall wichtiger Infrastrukturen, Ausfall oder nicht mehr Vorhandensein von Führungsstrukturen oder des öffentlichen Handelns

Eine Übersicht über die Einstufung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Risikoklassen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

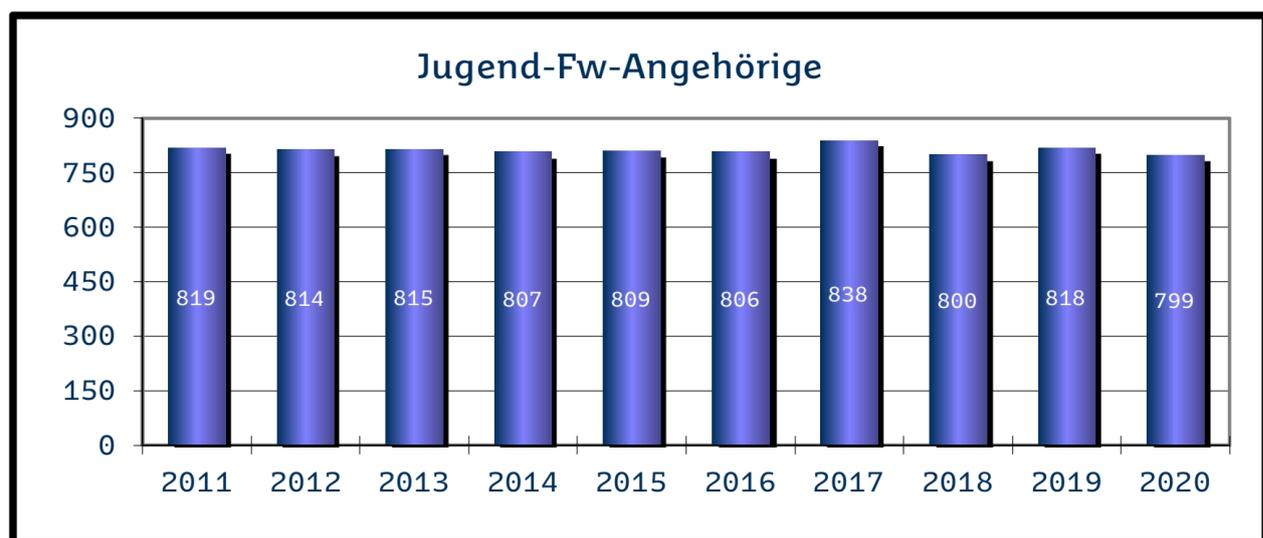
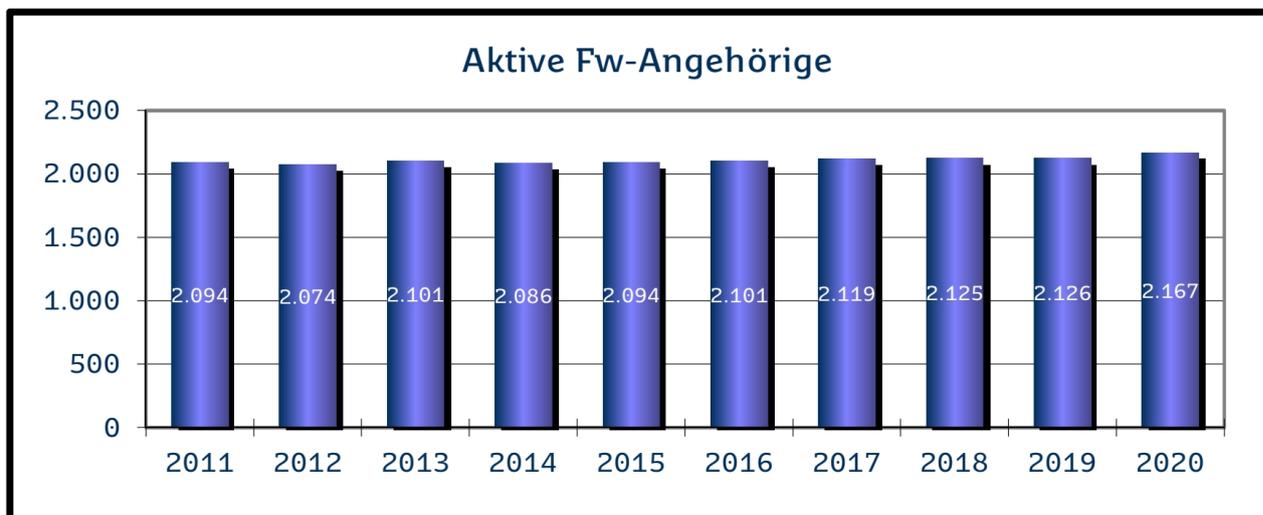
Aus den Einsatzereignissen der vergangenen Jahre und den Erfahrungen aus der Pandemie sowie der Flutkatastrophe im Sommer 2021 ergeben sich folgende Problemstellungen:

- Unzureichende Ausstattung und Ausbildungsbedarf zur Vegetationsbrandbekämpfung
- Unzureichende Ausstattung für Einsätze mit Starkregenereignissen
- Ausbildungsbedarf für die Führungsorganisation der Kommunen im administrativ-organisatorischen Bereich (Krisenstäbe der Kommunen) und im technisch-taktischen Bereich (Führungsstaffeln der Kommunen)
- Unzureichende Ausstattung und Aufstellung des Betreuungsdienstes v.a. in Bezug auf die Einrichtung von Sammelplätzen und Notunterkünften
- Unzureichende Ausstattung im Bereich der Versorgung und Logistik, hier vor allem für die Treibstoffversorgung bei Großlagen, des Transports von größeren Mengen von Sandsäcken und der Kühlung von Lebensmittel bei den Verpflegungseinheiten.
- Unzureichende Ausstattung mit fahrbaren Netzersatzanlagen zur Einspeisung von relevanten Objekten bei einem langfristigen Stromausfall (z.B. Tankstellen, Pumpwerke, Milchviehbetriebe)
- Aufbau von übergreifenden Strukturen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bevölkerungsschutzes auch im Einsatz
- Ertüchtigung und Ergänzung des vorhandenen Sirennetzes und mobiler Warnsirenen
- Erweiterung der Ausstattung zur Trinkwassernotversorgung
- Aufstellung eines Fachzuges Wasserrettung durch Ergänzung der vorhandenen Einheiten

3. Personalstand

Erfreulicherweise ist festzustellen, dass der Personalstand der Einheiten und Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes konstant auf hohem Niveau verblieben ist. Die Auswirkungen des demographischen Wandels konnten durch eine aktive Jugendarbeit und das gezielte Anwerben von Quereinsteigern abgefangen werden.

Die Personalentwicklung bei den Feuerwehren stellt sich wie folgt dar:



Auch im Bereich des Katastrophenschutzes sind die Helferzahlen seit mehreren Jahren konstant:

Organisation	Helferzahl (Stand 31.12.2020)
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Merzig-Wadern e.V. (inkl. DRK Wasserwacht)	205
Malteser Hilfsdienst	204
PSNV Einsatzgruppe Merzig-Wadern	15
DLRG Ortsgruppe Merzig	15
THW Ortsverbände im Landkreis Merzig-Wadern	194

4. Handlungsfelder und Zielsetzung des Konzeptes 2035

Nach Durchführung der Risikoanalyse ergeben sich für den kommenden Planungszeitraum im Bevölkerungsschutz des Landkreises Merzig-Wadern folgende Handlungsfelder:

4.1. Organisation

Damit die ehrenamtliche Tätigen im Bevölkerungsschutz sich auf die Kernaufgaben Einsatz und Ausbildung konzentrieren können, gilt es die Entlastung von administrativen Tätigkeiten und Wartungsaufgaben weiter voran zu treiben. Dabei ist fortlaufend zu prüfen, welche Aufgaben durch hauptamtliche Kräfte, gemeinsam oder durch zentrale Strukturen wahrgenommen werden können und welche weiteren Synergieeffekte durch die zentrale Beschaffung erreicht werden können.

Des Weiteren ist die Digitalisierung als wesentliches Merkmal der Entlastung im Bereich der administrativen Aufgaben weiter voran zu treiben. Der Auftrag zur Prüfung der gemeinsamen Beschaffung und des Supports der EDV Ausstattung der Feuerwehren wurde Anfang 2021 durch die Bürgermeister erteilt.

4.2. Personalentwicklung:

Damit die Leistungsfähigkeit des Bevölkerungsschutzes dauerhaft gesichert werden kann, ist die Nachwuchsgewinnung zu intensivieren. Dies muss durch die Stärkung der Jugendarbeit und die Gewinnung von Quereinsteigern durch eine umfassende und breit aufgestellte Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden.

4.3. Ausbildung

Im Bereich der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen besteht der dringende Bedarf an einer Atemschutzübungstrecke nach DIN 14093. Durch die Zuständigkeit des Landkreises für die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger fällt die Vorhaltung dieser Strecke dem Landkreis zu. Derzeit werden die jährlichen Belastungsübungen der rund 1.300 Atemschutzgeräteträger dezentral durch die Kommunen auf Grundlage eines kreiseinheitlichen Konzeptes durchgeführt. Dies stellt einen erheblichen personellen Aufwand der Ehrenamtlichen dar, welcher durch die Errichtung einer modernen Übungsanlage erheblich reduziert und zukunftsfähig aufgestellt werden kann. Damit bei der Einrichtung der Übungstrecke auf die Vorhaltung einer Atemschutzwerkstatt verzichtet werden kann, ist die Strecke in räumlicher Nähe zu einer der vorhandenen Werkstätten zu errichten.

4.4. Führung / Führungsorganisation:

Die bestehenden Strukturen der operativ-taktischen und technisch-taktischen Führungsorganisation des Bevölkerungsschutzes sind leistungsfähig und mit weitgehend einheitlicher und moderner Ausstattung aufgestellt. Die vorhandene Ausbildung ist zu vertiefen.

Im Bereich der administrativ-organisatorischen Führungsorganisation besteht ein verstärkter Ausbildungsbedarf. Die notwendigen Strukturen sind auszubauen und durchhaltefähig aufzustellen.

Zum Aufgabenfeld Führungsorganisation gehört auch die Warnung der Bevölkerung. Hier gilt es mit den Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes das vorhandene Sirenenetz zu ertüchtigen und auszubauen. Ergänzend dazu ist die Zahl der bereits beschafften drei mobilen Warnsirenen zu erweitern.

4.5. Brandschutz und Technische Hilfeleistung:

Damit in Großschadenslagen und Katastrophen die aufgestellten überörtlichen Einheiten effektiv eingesetzt werden können, ist hier eine weitgehende Standardisierung der Fahrzeug- und Geräteausstattung und eine Erweiterung der

Ausstattung einzuplanen. Dabei ist der Bereich der Vegetationsbrandbekämpfung sowie der Einsatz bei Starkregenergebnissen besonders zu berücksichtigen. Die Einsatzlagen nach den Flutereignissen im Sommer 2021 haben gezeigt, dass auch ein Bedarf an geländefähigen Fahrzeugen in allen Fachdiensten besteht. Für den Fachdienst Brandschutz und Technische Hilfe sind dies geländefähige Tanklöschfahrzeuge sowie geländefähige Führungs- und Erkundungsfahrzeuge (Kommandowägen, Quads, All-Terrain-Vehicle, Motorräder)

4.6. Sanitäts- und Betreuungsdienst

Für den Betreuungsdienst sind leistungsfähige Einheiten mit entsprechender Ausstattung aufzustellen. Hier besteht Bedarf an den Aufgabenfeldern soziale Betreuung und Herrichtung von Unterkünften. Des Weiteren sind ergänzende Einheiten für die Aufgaben Technik und Logistik für die Unterstützung bei sanitätsdienstlichen und betreuungsdienstlichen Lagen aufzustellen und auszurüsten.

Wie unter 4.5 ausgeführt besteht auch im Bereich des Sanitätsdienst Bedarf an geländefähigen Krankenkraftwägen. Neben der Verwendung bei Flutereignissen können diese Fahrzeuge auch bei den immer wieder auftretenden Starkschneefällen zum Einsatz kommen, da der Regelrettungsdienst keine allradgetriebenen Rettungsmittel vorhält.

4.7. Versorgung und Logistik

Durch die Beschaffung von Gerätewägen Logistik im Rahmen des Konzeptes 2020 sind die Grundstrukturen zum Transport von Sondergerätschaften und Nachschubgütern ausreichend aufgestellt. Die Versorgung mit Sonderlöschmitteln ist durch den vorhandenen AB-Sonderlöschmittel sowie entsprechende Rollwägen sichergestellt. Der Bereich der schweren Logistik - nämlich der Transport von Gütern, die mit den vorhandenen Gerätewägen nicht transportiert werden können - muss weiter ausgebaut werden. Im Jahr 2021 wurde ein Wechselladerfahrzeug aus den Mitteln des Katastrophenschutzes und der Feuerschutzsteuer für das KatS Lager Mettlach beschafft.

Hier bietet sich die Beschaffung von einem weiteren gebrauchten Wechselladerfahrzeugen an, welches im Nordteil des Kreises stationiert werden sollte. Des Weiteren ist die Beschaffung von fahrbaren Netzersatzanlagen, welche vor allem zur Einspeisung in Liegenschaften der kritischen Infrastruktur (Z.B. Melkstände, Pumpwerke, Dialyse Praxen) erforderlich.

Wie bereits unter 4.5. ausgeführt besteht auch für den Bereich Versorgung und Logistik der Bedarf an geländefähigen Logistikfahrzeugen. Des Weiteren besteht im Bereich des Versorgungsdienstes der Bedarf an Kühlanhängern, Spülmobilen und weiterer Technik zur Trinkwassernotversorgung.

Die Einrichtung eines Katastrophenschutzlagers, welches derzeit auf zwei Standorte in Merzig und Mettlach aufgeteilt ist, hat sich bewährt. Die Vorhaltung größerer Mengen an Einsatz- und Reservematerial sowie überörtlicher Ausstattung wäre ohne entsprechende Lagerflächen nicht möglich. Mittlerweile sind weitere Landkreise dem Beispiel gefolgt und haben entsprechende Lager eingerichtet. Im Rahmen der Laufzeit des Konzeptes 2035 gilt es vor allem für die mittelfristig entfallende Fläche in der ehem. Mosaikfabrik in Mettlach einen Ersatz zu finden, welcher auch die Atemschutzübungstrecke aufnehmen kann.

Die einzelnen Handlungsfelder werden in den folgenden Ausführungen der Teile B und C vertieft und im Detail beschrieben.

4.8. Wasserrettung

Im Bereich der Wasserrettung gilt es die bestehenden Einheiten der DRK Wasserwacht, der DLRG und der Feuerwehr zu ergänzen und einen Fachzug Wasserrettung aufzustellen. Eine ergänzende Beschaffung von Schutzausrüstung für Strömungsretter und von Booten, die auch in überfluteten Ortslagen eingesetzt werden können ist erforderlich.

Teil B: Brandschutz und Technische Hilfe

1. Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfe

1.1. Aufgaben des Landkreises

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) ist der Landkreis Merzig-Wadern für den überörtlichen Brandschutz und die Technische Hilfe zuständig. Der Landkreis hat die Gemeinden bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Brandschutzes und der Technischen Hilfe, der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Einrichtungen, der für den Einsatz der Feuerwehren in bestimmten zugewiesenen Einsatzbereichen (Autobahnen, Wasserstraßen, Schienenwege) notwendigen Gerätschaften und bei erforderlichen Baumaßnahmen zu unterstützen. Die überörtlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfe sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

Weitere Aufgaben sind in § 4 Abs. 2 SBKG wie folgt geregelt:

Der Landkreis hat Alarm- und Einsatzpläne unter Einbeziehung der überörtlichen Hilfe aus anderen Landkreisen aufzustellen und mit den Alarm- und Ausrückordnungen sowie den Einsatzplänen der Gemeinden ihres Gebietes zu koordinieren und gemeinsame Übungen zu planen und durchzuführen.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 SBKG ist der Landkreis Merzig-Wadern untere Aufsichtsbehörde im Brandschutz und in der Technischen Hilfe für die kreisangehörigen Gemeinden. Er hat die Fachaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG), welche sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der den Gemeinden nach dem SBKG übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung erstreckt.

1.2. Aufgaben der Gemeinden

Gemäß § 1 Abs. 1 SBKG gewährleisten die Gemeinden und der Landkreis den Brandschutz und die Technische Hilfe im Auftrag des Landes. Nach § 3 Abs. 1 SBKG haben die Gemeinden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Die Aufgaben sind in § 3 Abs. 4 SBKG wie folgt geregelt:

- Einrichtung und Unterhaltung der für die Feuerwehr notwendigen Bauten,
- Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr,
- Sicherung einer dem örtlichen Bedarf angemessenen Löschwasserversorgung,
- Durchführung der Gefahrverhütungsschau und anderer Brandverhütungsmaßnahmen,
- Erlass einer Brandschutzsatzung,
- Förderung der Brandschutzerziehung.

Nach § 3 Abs. 6 sollen die Gemeinden vor der Beschaffung von Ausstattung für die Feuerwehren eine kommunale Einkaufskooperation in Form von gemeinsamen Beschaffungen oder mittels einer zentralen Beschaffungsorganisation prüfen.

1.3. Aufgaben der Feuerwehren

Gemäß § 7 Abs. 1 SBKG haben die Feuerwehren Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwehren. Sie nehmen Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr. Die kommunalen Feuerwehren wirken im Katastrophenschutz mit. Nach Abs. 2 können die Feuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb

der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten. Dies bildet die Grundlage für das vielfältige Engagement der Löschbezirk in den Heimatorten zur die Dorfgemeinschaft und das Gemeinwesen.

2. Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe

Nach § 8 SBKG sind Feuerwehren im Sinne des Gesetzes die kommunalen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren). Sie sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende öffentliche Einrichtungen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Nach § 3 Abs. 1 SBKG haben die Gemeinden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Bereich des Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu erarbeiten und fortzuführen. Ferner haben die Gemeinden orientiert an der Bedarf- und Entwicklungsplanung eine dem örtlichen Bedarf entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Auf der Grundlage der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland vom 11.01.2008 haben die Gemeinden ihren Zuständigkeitsbereich in Löschabschnitte und/oder Löschbezirke unterteilt. Das Ausrücken der Feuerwehren zum Einsatz regelt die Gemeinde als Träger des örtlichen Brandschutzes und der Technischen Hilfe in einer Alarm- und Ausrückordnung. Die Organisation, Mindestpersonalstärke und die feuerwehrtechnische Ausstattung der Feuerwehren richtet sich nach dem Bedarf, der durch eine Bedarf- und Entwicklungsplanung ermittelt wird.

Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der Technischen Hilfe werden als untere Aufsichtsbehörde für den Brandschutz und die Technische Hilfe von der Kreisordnungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern wahrgenommen. Die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde sind ebenfalls hier angesiedelt.

Die Alarmierung der Hilfeleistungssysteme erfolgt mittels einer Leitstelle als Alarmierungs- bzw. Einsatzzentrale. Seit 2015 wird die Alarmierung durch die Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILS) durchgeführt.

Die Alarm- und Ausrückordnungen der kommunalen Feuerwehren sind in der Alarmierungssoftware des Leitrechners der ILS hinterlegt. Es muss sichergestellt sein, dass alle Daten der Pläne, insbesondere die hieraus resultierenden Alarm- und Ausrückordnungen, aktuell gehalten werden und Änderungen der ILS unverzüglich zur Datenpflege mitgeteilt werden.

Der Landkreis hat einen umfassenden allgemeinen Katastrophenschutzplan erstellt. Auf der Grundlage des Katastrophenschutzplanes werden verschiedene Notfallpläne für unterschiedliche Szenarien vorgehalten. Die Pläne werden nach Möglichkeit mindestens einmal jährlich fortgeschrieben.

3. Kostentragung im Brandschutz und der Technischen Hilfe

Der Brandschutz und die Technische Hilfe werden teilfinanziert über die Feuerschutzsteuer und die kommunalen Haushalte. Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist die Entgegennahme von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge) aus Feuerversicherungen und Versicherungen von Gebäuden und von Hauseinrichtungen, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Feuergefahren entfällt (verbundene Gebäudeversicherung bzw. verbundene Hausratversicherung). Die Feuerschutzsteuer beruht auf dem Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. Teil I S. 18) unter Berücksichtigung späterer Änderungen. Verwaltet wird sie von den Ländern, denen auch das Aufkommen zusteht. Die versicherten Gegenstände müssen sich im Inland befinden. Steuerschuldner ist der Versicherer. Er hat die Feuerschutzsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Die Feuerschutzsteuer wird im Regelfall vom Versicherungsentgelt berechnet und beträgt grundsätzlich 8 Prozent des Versicherungsentgeltes. Das Land wird einen Großteil aus dem Aufkommen vorweg entnehmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben für den Brandschutz und die Technische Hilfe, einschließlich Betrieb und Unterhaltung der Landesfeuerwehrschule. Die nicht verwendeten Finanzmittel werden als Finanzausgleich nach § 44 SBKG den Landkreisen zur ihrer staatlichen Aufgabenerfüllung für den überörtlichen Brandschutz und die Technischen Hilfe zufließen.

Im Rahmen des Konzeptes 2020 wurde durch den Kreistag und die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen, dass der Landkreis einen eigenen Feuerwehrhaushalt einrichtet. In diesem Haushalt werden zum einen die laufenden Kosten des überörtlichen Brandschutzes als auch Zuschüsse zu Beschaffungsmaßnahmen abgebildet. Die zuschussfähigen Beschaffungen wurden im Konzept 2020 dargestellt und im Laufe der Jahre immer den aktuellen Entwicklungen in der Gefahrenabwehr angepasst. Mit dem Konzept 2035 wird diese Verfahrensweise fortgeschrieben.

Des Weiteren hat der Kreistag mit Zustimmung der Bürgermeister beschlossen, dass – sofern die Mittel der Feuerschutzsteuer für die Finanzierung des Brandschutzhaushaltes nicht ausreichen – die Kreisumlage in Anspruch genommen werden kann. Dadurch ist eine sichere Finanzierung der laufenden Aufgaben und die Auszahlung der von den Kommunen geplanten Zuschüsse auch dann sichergestellt, wenn unvorhersehbare Ausgaben anfallen oder die Zuweisung der Feuerschutzsteuer wider Erwarten unter den Planansätzen zurückbleibt.

3.1. Laufende Kosten

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden die laufenden Kosten für folgende überörtliche Aufgabenbereiche getragen. Die Kostentragung erfolgt dabei auf Grundlage der gesetzlich zugewiesenen Aufgabenübertragung oder auf Grundlage der Festlegungen im Konzept 2020 und der entsprechenden Beschlüsse.

Aufgabe	Jährliche Kosten (gerundet)
Feuerwehrumlage für Betrieb der Integrierten Leitstelle und des Digitalen Alarmierungssystems	195.000,00 Euro
Kosten für die Durchführung Kreisausbildung und der Führerscheinausbildung	56.000,00 Euro
Personalkosten: Hauptamtliches Personal des Sachgebietes ehrenamtliche Beauftragte des KBI Erstattung hauptamtliches Personal Schlauch- und Schutzzeugpflege (Kreisstadt Merzig) Aufwandsentschädigungen ehrenamtliches Personal Schlauch- und Schutzzeugpflege, Atemschutzwerkstatt	135.000,00 Euro
Kosten für die Fahrzeugunterhaltung (Fahrschulfahrzeug, Kreisfahrzeuge)	7.000,00 Euro
Kosten für den Betrieb der Kreiseinheiten	15.000,00 Euro
Kosten für den Betrieb der Feuerwehrverwaltungssoftware MPFeuer und Fireboard	4.500,00 Euro
Kosten Betrieb Zentrale Schlauch- und Schutzzeugpflege einschließlich Ersatzbeschaffungen	10.000,00 Euro
Kostenanteil Zentrallager KatS	4.000,00 Euro
Geschäftsaufwendungen (Porto, Lehrgangsunterlagen, Reisekosten)	5.000,00 Euro

3.2. Zuschüsse für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen

Im Rahmen der Klausurtagung der Wehrführungskräfte am 13.04.2019 wurde beschlossen, dass innerhalb der Laufzeit des Konzeptes 2035 folgende Fahrzeugtypen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer bezuschusst werden sollen:

Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz (LF-KatS) nach DIN:

- ein Fahrzeug pro Kommune
- Dislozierung entsprechend des BSBP der jeweiligen Kommune statt einem LF 10 / MLF oder TSF-W
- Zuschuss von 50 % der Beschaffungskosten des Fahrzeuges ohne Beladung
- Haushälterisch bedingter Höchstbetrag von 130.000,00 €
- Beschaffung von bereits etablierten Baumustern der Länder (z.B. LF-KatS Typ NRW oder Schleswig-Holstein) oder des Bundes (LF-KatS BUND) zwecks Kostenreduktion

Tanklöschfahrzeuge TLF 3000 bzw. 4000 nach DIN:

Dislozierung entsprechend der Brandschutzbedarfspläne der Kommunen:

- je ein TLF 3000 geländefähig zur Vegetationsbrandbekämpfung für die Feuerwehren Mettlach, Wadern, Beckingen und Merzig
- je ein TLF 4000 mit Sonderlöschmittelkomponente für die Feuerwehren Perl und Merzig zur Gefahrenabwehr auf der BAB 8
- Zuschuss von 50 % der Beschaffungskosten des Fahrzeuges ohne Beladung
- Haushälterisch bedingter Höchstbetrag von 150.000,00 € beim TLF 3000 und 170.000,00 Euro beim TLF 4000

Drehleitern mit Rettungskorb DL(A)K 23/12

- entsprechend der vorhandenen Drehleiterstandorte Wadern, Mettlach, Losheim am See und Merzig
- Zuschuss von 50 % der Beschaffungskosten des Fahrzeuges ohne Beladung
- Haushälterisch bedingter Höchstbetrag von 350.000,00 Euro

Ersatzbeschaffung der vorhandenen Motorrettungsboote RTB II:

- Zuschuss von 50 % der Beschaffungskosten des Rettungsbootes
- Haushälterisch bedingter Höchstbetrag von 25.000,00 €
- Dislozierung entsprechend des BSBP der Feuerwehren Merzig, Mettlach, Perl und Beckingen

Ersatzbeschaffung der im Konzept 2020 bezuschussten Fahrzeuge:

- ELW 1 Beckingen mit 50 % und Haushälterisch bedingtem Höchstbetrag von 75.000,00 €

Da die o.a. Fahrzeuge als Ersatzbeschaffungen bestehender Fahrzeuge erfolgen und somit die Beladung je nach Standort in unterschiedlich großem Umfang vom Vorgängerfahrzeug übernommen werden kann, beziehen sich die zuschussfähigen Kosten jeweils auf das unbeladene Fahrzeug mit den erforderlichen Einbauten und ohne Zusatzausrüstung und -technik.

3.3. Zuschüsse für die Beschaffung von Ausrüstung

Im Rahmen des Konzeptes 2020 wurden für bestimmte Ausrüstungsgegenstände, welche im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung zum Einsatz kommen, Zuschüsse festgelegt, so dass auch die Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Fortschreibung bezuschusst oder durch den Kreis übernommen werden. Dies sind:

Wärmebildkameras:

- Zuschuss von 50 % der Beschaffungskosten
- Haushälterisch bedingter Höchstbetrag von 8.000,00 €
- Bezuschussung von einer Wärmebildkamera pro Kommune

Gasmessgerät:

- Übernahme von 100 % der Beschaffungskosten
- Ein Gasmessgerät pro Kommune

Atemluftkompressor:

- Zuschuss von 50 % der Beschaffungskosten
- Haushälterisch bedingter Höchstbetrag von 9.500,00 €
- Bezuschussung von einem Kompressor pro Atemschutzwerkstatt

Sprungretter:

- Zuschuss von 50 % der Beschaffungskosten
- Haushälterisch bedingter Höchstbetrag von 4.500,00 €
- Bezuschussung von einem Sprungretter pro Kommune

3.4. Kosten der überörtlichen Einheiten

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden die Kosten der überörtlichen Einheiten im Brandschutz und der Technischen Hilfe getragen. Sofern diese Einheiten auch für die Zwecke des Katastrophenschutzes eingeplant sind, erfolgt eine anteilige Finanzierung aus beiden Haushalten.

Die Kosten für die notwendigen Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen der Facheinheit SRHT, des ABC-Zuges, der Atemschutzlogistik oder des Fernmeldedienstes sind in den laufenden Kosten unter 4.1. erfasst.

Während der Laufzeit des Konzeptes sind folgende Fahrzeuge, welche als Kreisfahrzeuge nur einmal auf Kreisebene vorgehalten werden, zu beschaffen:

- Ersatzbeschaffung für den Schlauchwagen SW 2000 Tr in Weiskirchen durch einen GW-Logistik Wasserförderung: 240.000,00 Euro
- Ersatzbeschaffung des GW-Logistik in Merzig als Fahrschulfahrzeug: 220.000,00 Euro
- Beschaffung eines gebrauchten Wechselladerfahrzeuges für das KatS Zentrallager Mettlach und der zugehörigen Abrollbehälter mit einem Anteil von 30.000,00 € aus der Feuerschutzsteuer
- Beschaffung eines Abrollbehälters Führung als Ergänzung zum Einsatzleitwagen des Katastrophenschutzes mit einem Anteil von 30.000,00 € aus der Feuerschutzsteuer. Der Abrollbehälter soll den Besprechungs- bzw. Führungsraum des nach der Verwaltungsvorschrift geforderten Einsatzleitwagen ELW 2 darstellen.

3.5. Zentrale Beschaffungen und Kostentragung aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer

Durch Beschluss der Wehrführer können bestimmte Beschaffungen, welche bei allen Feuerwehren Verwendung finden, unmittelbar aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer finanziert werden.

Dazu gehört z.B. die Beschaffung der Helmkennzeichnung, Feuerwehrleinenbeuteln oder Material für die Nachwuchswerbung.

4. Interkommunale Zusammenarbeit im Brandschutzwesen

Die Interkommunale Zusammenarbeit ist nicht nur eine Forderung des Landesrechnungshofes und der Gemeindeaufsicht des Landes, sondern spielt vor allem eine Rolle, wenn es um die finanzielle Entlastung der öffentlichen Haushalte geht. Für die Feuerwehren im Landkreis Merzig-Wadern ist diese Form der Kooperation spätestens seit der Umsetzung des Konzeptes 2020 gelebte Praxis.

Obwohl bereits viele Bereiche des Feuerwehrwesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bearbeitet werden, gilt es laufend weitere mögliche Themenfelder der interkommunalen Zusammenarbeit zu identifizieren und sofern sinnvoll und umsetzbar in die bestehenden gemeinsamen Strukturen zu integrieren.

In den nachfolgenden Ausführungen zu den Aufgabenbereichen im Brandschutz und der Technischen Hilfe wird der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit betrachtet.

5. Aufgabenbereiche im Brandschutz und der Technischen Hilfe

5.1. Ausbildung

Um die Einsatzbereitschaft ständig und langfristig sicherzustellen, ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutz und in der Technischen Hilfe unumgänglich. Ein wichtiger Garant hierfür ist die Ausbildung im Rahmen der Feuerwehrausbildung auf der Landes-, Kreis- und Standortebene. Dies setzt eine zielgerichtete Feuerwehrausbildung entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (FwDV 2) und die technische Ausbildung, voraus. Der hohe Ausbildungsaufwand erfordert wiederum ein zeitaufwendiges Engagement der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehren. Die zentrale Planung, Organisation und Steuerung der Feuerwehrausbildung auf Kreisebene hat zu einer merklichen Entlastung der ehrenamtlichen Ausbildungsleiter und Ausbilder der kommunalen Feuerwehren geführt.

5.1.1. Ausbildungsorganisation

Mit dem Konzept 2020 wurde durch die Wehrführer der kommunalen Feuerwehren die Zentralisierung der Ausbildungsorganisation umgesetzt. Durch eine koordinierte und zentralisierte Ausbildungsplanung werden die einheitliche Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie ein reibungsloser kontinuierlicher Ausbildungsbetrieb garantiert. Diese Verlagerung hat zu einer Entlastung der ehrenamtlichen Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehren geführt und einen hohen Ausbildungsstandard gewährleistet. Die administrativ-organisatorische und haushaltstechnische Abwicklung wird vom Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen der Landkreisverwaltung durchgeführt. Das Sachgebiet führt die zentrale Ausbildungsorganisation hinsichtlich der Planung, Organisation, Koordination und Abwicklung von Feuerwehrausbildungen auf Kreisebene durch. Hier fallen als Ausbildungsaufgaben insbesondere EDV-Schulung, Truppführer-, Sprechfunk-, Maschinisten-, Führerschein-, Bootsführer- und Führungskräfteausbildungen an.

5.1.2. Kreis- und Gemeindeausbildung

Jede kommunale Feuerwehr führt Truppmann- (Teil 1 u. 2), Truppführer-, Atemschutz-, Sprechfunk- und Maschinistenausbildungen durch. Die Ausbildungen werden von Ausbildern der Feuerwehren auf Gemeinde- und Kreisebene durchgeführt. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Ausbildungsteile, die laut Lehrgangskatalog der Feuerweherschule des Saarlandes auf Kreisebene durchzuführen sind. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Ausbildungspläne. Bei der praktischen Ausbildung ist pro sechs Teilnehmer ein Ausbilder einzuplanen. Der Aufwandsersatz für die Ausbilder der Kreislehrgänge wurde zum 01. Januar 2009 eingeführt. Die Wehrführung meldet nach jedem Lehrgang namentlich die Ausbilder und die geleisteten Ausbilderstunden. Die Auszahlung des Aufwandsersatzes erfolgt nach Prüfung durch das zuständige Sachgebiet der Landkreisverwaltung. Die Verpflegungskosten werden dabei von den Gemeinden getragen, während der Landkreis die Lehrgangsunterlagen zur Verfügung stellt.

5.1.3. Führerscheinausbildungen (Sonderausbildung)

Der Landkreis führt im Einvernehmen mit den Kommunen seit 2002 die zentrale Führerscheinausbildung der Fahrerlaubnisklasse C von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren mit einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 35 Feuerwehrangehörigen durch. Dies war erforderlich, weil aufgrund der Neuregelung der Fahrerlaubnisverordnung (FeVO) zum 01. Januar 1999 das zulässige Gesamtgewicht der Fahrerlaubnisklasse **B** auf 3,5 Tonnen beschränkt wurde. Mit dem alten Führerschein der Klasse **3** (Besitzstandwahrung) können Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen bewegt werden. In Anbetracht des zulässigen Gesamtgewichtes bei neuen

Feuerwehrfahrzeugen, werden die 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht überwiegend überschritten. Diese Änderungen hatten zur Folge, dass Feuerwehrangehörige, die i. d. R. die Fahrerlaubnisklasse **B** besitzen, eine Führerscheinerweiterung auf die Fahrerlaubnisklasse **C** erhalten müssen, um auch zukünftig Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 Tonnen im Einsatz bewegen zu dürfen.

Im Jahr 2012 wurde auch im Saarland der Feuerwehrführerschein eingeführt. Mit dieser Zusatzausbildung dürften die Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes Einsatzfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken bis zu einer Gesamtmasse von 7,49 to fahren. Die Ausbildung wird durch private Fahrschulen durchgeführt und jährlich zusammen mit der Fahrschulaausbildung für die Klassen C und CE ausgeschrieben. Die Ausbildung wird auf den örtlich vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt und umfasst 5 praktische Fahrstunden und eine Überprüfungsfahrt.

Bis heute haben weit über 1000 Feuerwehrangehörige die Fahrerlaubnisklasse C oder den Feuerwehrführerschein erworben.

Die praktische Fahrschulaausbildung der Klassen C und CE wird seit Mitte 2009 auf einem vom Kreis finanzierten neuen Feuerwehrfahrzeug (Gerätewagen-Logistik), das dem Löschbezirk Merzig der Kreisstadt Merzig übergeben wurde, durchgeführt. Für die Klasse CE kommt ein kreiseigener Transportanhänger zum Einsatz.

5.1.4. Bootsführerausbildungen (Sonderausbildung)

Durch den Landkreis führen die Bundeswasserstraßen „Saar“ und „Mosel“. Zuständige Behörden für die Bundeswasserstraßen Saar und Mosel sind die Wasser- und Schifffahrtsämter Trier und Saarbrücken. Die angrenzenden Kommunen als Träger des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung sind für die Bundeswasserstraßen im Rahmen der sofortigen Gefahrenabwehr zuständig. Hierfür verfügen die betreffenden Feuerwehren über Rettungs- bzw. Mehrzweckboote. Das Befahren der Binnenschifffahrtsstraßen ist nur mit dem Sportbootführerschein – Binnen zulässig. Aufgrund einer hohen Nachfrage führt der Landkreis seit 2008 als zentrale Ausbildungsmaßnahme die Ausbildung zum Bootsführer im Katastrophenschutz alle drei Jahre durch. Der Landkreis Merzig-Wadern ist dabei seit 2012 anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsstelle.

5.1.5. Durchführung der Atemschutz-Belastungsübungen nach FWDV 7

Derzeit wird die nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 erforderliche jährliche Belastungsübung dezentral in den Kommunen durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt dabei auf Grundlage eines kreiseinheitlichen Rahmenkonzeptes. Grundsätzlich ist für die Durchführung der Belastungsübung und der Atemschutz-Lehrgänge eine Atemschutzübungsanlage nach DIN 14093 erforderlich, welche durch den Landkreis als Träger der Atemschutzgeräteträgerausbildung vorzuhalten ist. Die im Feuerwehrgerätehaus Losheim vorhandene und in Eigenleistung errichtete Strecke entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der DIN, so dass eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist. Spätestens mit dem Neubau des FwGH Losheim, steht diese Strecke nicht mehr zur Verfügung. Die entsprechenden Kosten von rund 400.000 Euro zuzüglich des Baus bzw. Kaufs einer geeigneten Liegenschaft waren im Konzept 2020 nicht dargestellt. Des Weiteren konnte bisher keine geeignete Liegenschaft gefunden werden. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist die Kombination einer Atemschutzübungsstrecke mit einem Zentrallager des Katastrophenschutzes in einer kreiseigenen Liegenschaft einer Bedarfszuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich grundsätzlich zugänglich. Daher ist es sinnvoll und notwendig das Projekt im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes 2035 weiter voranzutreiben und geeignete Grundstücke bzw. Liegenschaften zu finden.

5.2. Beschaffungswesen

Der Gesetzgeber fordert im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Saarlandes die Gemeinden auf, vor der Beschaffung von Ausstattungen für die Feuerwehren die Option einer kommunalen Einkaufskooperation in Form von gemeinsamen Beschaffungen oder mittels einer zentralen Beschaffungsorganisation zu prüfen.

Hier wird die Fachkompetenz und das Know-How des zuständigen Sachgebietes der Landkreisverwaltung genutzt, um wiederum zu einer personellen Entlastung der Städte und Gemeinden beizutragen. Das Sachgebiet führt anstatt und im Auftrag der Gemeinden die Ausschreibungen durch und erhält dadurch eine Stärkung der Verhandlungsposition. Ziel der zentralen Beschaffungsstelle ist die Bündelung der Nachfrage und damit die Erschließung von Kostensenkungspotentialen bei der Beschaffung von Ausstattungen und Ausrüstungen für die kommunalen Feuerwehren durch standardisierte Leistungsverzeichnisse.

5.2.1. Beschaffungsauftrag

Zunächst muss der Landkreis von der Kommune beauftragt werden, entsprechende Beschaffungsmaßnahmen im Namen und im Auftrag der Kommune durchzuführen. Nach entsprechender Absprache tritt der Landkreis unmittelbar und selbstständig für sich selbst und zugleich stellvertretend für eine oder mehrere Kommunen auf, nachdem deren jeweiliger Bedarf im Einzelfall festgestellt wurde und der letztlich nachfragende Landkreis mit der Organisation des gemeinsamen Einkaufs beauftragt worden ist. Der durch die Kommune bevollmächtigte Landkreis führt die Ausschreibung für eine oder mehrere Bestellerkommunen durch, während die Auftragsvergabe nach Abgabe der Angebote durch den bevollmächtigen Landkreis nach Absprache im Namen und Auftrag der jeweiligen beteiligten Kommune getrennt erfolgt. Die Rechnungsstellung erfolgt an die auftraggebende Kommune. Diese Form einer zentralen Beschaffungsorganisation kann durch eine zu beauftragende Beschaffungsstelle bei der Kreisverwaltung realisiert werden. (Quelle: SKZ 9/2003)

5.2.2. Einrichtung der zentralen Beschaffungsstelle

Die Wehrführung der kommunalen Feuerwehren haben sich im Rahmen der Erstellung des Konzeptes 2020 für eine Zentralisierung der Beschaffung auf Kreisebene ausgesprochen. Daher wurde 2010 die zentrale Beschaffungsstelle eingerichtet und der Tätigkeitsumfang in den vergangenen Jahren Zug um Zug ausgeweitet. Dadurch konnte auch eine weitgehende Standardisierung der zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände erreicht werden. Somit ergeben sich Vorteile in Bezug auf die Ausbildung und die Zusammenarbeit der einzelnen Standorte im Einsatzdienst.

5.2.3. Die zentrale Beschaffungsstelle

Die zentrale Beschaffungsstelle führt mittlerweile nahezu alle Beschaffungen für die kommunalen Feuerwehren durch. Neben den finanziellen Vorteilen ergibt sich auch eine Entlastung der Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, da die rechtlich verbindlichen Vergabeverfahren vor allem oberhalb des EU Schwellenwertes zu erheblichem Aufwand führen und umfangreiche Kenntnisse im Vergaberecht erforderlich machen. Die zentrale Beschaffungsstelle führt regelmäßig die Beschaffungen für folgende Bereiche durch:

- Schutzkleidung und Dienstkleidung (Kreiskleiderkammer)
- Ausrüstung und Gerät
- Fahrzeuge
- Atemschutzausrüstung, Prüfgerätschaften und Ersatzteile
- Digitale Funktechnik (Rahmenvertrag Saarland)
- Digitale Alarmierungstechnik

- Verbrauchsmaterial und Ersatzteile

5.2.4. Beschaffungen von Fahrzeugen

Das Konzept 2035 will ungeachtet des überörtlichen Charakters eine bedarfsorientierte Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung aller kommunalen Feuerwehrfahrzeuge berücksichtigen. Deshalb wurde auf Grundlage der vorgelegten Bedarf- und Entwicklungsplanungen der Kommunen eine tabellarische Fahrzeugbeschaffungs- und Finanzierungsplanung mit einer Gegenüberstellung des tatsächlichen und künftigen Fahrzeugbestandes sowie des finanziellen Investitionsbedarfs erstellt. Hierin sind notwendige Fahrzeugneu- bzw. Fahrzeugersatzbeschaffungen mit Angabe des voraussichtlichen Beschaffungsjahres und der geschätzten Anschaffungskosten aufgelistet. Die Fahrzeugbeschaffungs- und Finanzierungsplanung soll eine Planungssicherheit im Finanzbereich bis ins Jahr 2035 gewährleisten. Die Tabelle ist als Anlage 2 dem Konzept angefügt. Die in der Tabelle aufgeführten Kostenansätze beziehen sich immer auf ein unbeladenes Fahrzeug, da der Umfang der mit dem jeweiligen Fahrzeug zu beschaffenden Beladung (Neu- und Ersatzbeschaffung) in Abhängigkeit von den Vorgaben des BSBP stark variiert. Als Planungsgrundlage können hier die Ergebnisse der Jahresbeschaffungen (vgl. 6.2.5) herangezogen werden.

Die Beschaffung der Lösch- und Sonderfahrzeuge wird seit 2015 durch die Beschaffungsstelle des Landkreises übernommen. Nach der Erstellung des Leistungsverzeichnisses gemeinsam mit der jeweiligen Feuerwehr und der erforderlichen Beauftragung durch die betreffende Kommune, übernimmt die Beschaffungsstelle des Landkreises das gesamte Ausschreibungsverfahren. Die Auftragserteilung erfolgt dann durch die Kommune.

5.2.5. Beschaffung von Ausrüstung

Seit 2019 übernimmt die Beschaffungsstelle auch die Beschaffung der gesamten Ausrüstung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Durch die gemeinsame Ausschreibung der sog. „Jahresbeschaffung“ konnten deutliche Preisvorteile erzielt werden.

Gleiches gilt für die Beschaffung der Atemschutzausrüstung (seit 2002) sowie der digitalen Funk- und Alarmierungstechnik (seit 2012).

5.2.6. Kreiskleiderkammer

Die Wehrführung der Städte und Gemeinden haben auf der Klausurtagung am 21.11.2009 die Einrichtung einer Kreiskleiderkammer zum 01. Juni 2010 beschlossen. Dadurch wurde die Zentralisierung einer bedarfsgerechten Beschaffung und Vorhaltung von Feuerwehrbekleidung zur Gewährleistung einheitlicher Standards mit Sicherstellung kurzfristiger Lieferfristen für Erst-/ Ersatzbeschaffungen sowie für Reinigungen und Reparaturen erreicht. Ziel ist es, die Kapitalbindung zu minimieren.

Der Vorteil einer zentralen Kleiderkammer besteht darin, dass bei größeren Artikelmengen günstigere Preise erzielt werden, dass ein gleicher Qualitäts- und Sicherheitsstandard der Kleidung bei allen Wehren erreicht wird, dass eine Sicherstellung von Haftungsfragen bezüglich Material und Liefermängel gegeben ist, eine höhere Planungssicherheit im Beschaffungs- und Finanzwesen durch befristete Preisfestschreibungen besteht, die örtlichen Kleiderkammern wegfallen konnten und somit der ehrenamtliche Zeitaufwand entfällt, dass zentral die Reinigung organisiert wird und dass feste Ansprechpartner für Dienst- und Schutzbekleidung verfügbar sind.

Die Kreiskleiderkammer koordiniert den Bedarf an Bekleidung und Sonderausrüstung aller Feuerwehrangehörigen einschließlich Jugendfeuerwehren. Durch die abgeschlossenen Rahmenverträge wurde ein Just-in-Time Verfahren bezüglich Bestellung, Lieferung, Rückholung, Prüfung, Reinigung und Reparatur von Einsatz- und

Sonderbekleidung eingeführt. Die Kleiderkammer hält gängige Konfektionsgrößen in ausreichender Anzahl vor. Hiervon ausgenommen sind die Einsatzjacken für die Atemschutzgeräteträger, die Wetterschutzjacken, die Handschuhe für die Brandbekämpfung im Innenangriff, die Einsatzstiefel und die Dienstkleidung.

Von der Kommune wird für den Feuerwehrangehörigen ein Vordruck für Ausgabe oder Tausch ausgestellt und mit Unterschrift versehen, der vom Feuerwehrangehörigen in der Kreiskleiderkammer vorgelegt wird. Der Vordruck enthält alle notwendigen Daten über die/den Feuerwehrangehörige(n). Aufgrund der Angaben erfolgt eine Anprobe mit anschließender Kleiderausgabe und entsprechenden Vermerken auf dem Vordruck. Sind die Größen bereits bekannt, kann die Bestellung bzw. Auslieferung unmittelbar ohne Anprobe umgesetzt werden. Die Auslieferung erfolgt dann über die Logistikcontainer der zentralen Schlauch- und Schutzzeuggpfelegeeinrichtung und durch einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung. Gleiches gilt für Artikel, welche in der Kreiskleiderkammer anprobiert wurden, aber nicht lagerhaltig verfügbar sind.

Seit 2020 erfolgt die Erfassung aller Artikel im Verwaltungsprogramm MPFeuer sowie ggf. das Anbringen eines Barcode- bzw. Namensetiketts.

Aufgrund der Ausgabe von Bekleidungen erfolgt eine Rechnungsstellung des aktuellen Anschaffungspreises durch die Kreisverwaltung an die jeweilige Kommune.

5.2.7. Digitalisierung

Mit der kreisweiten Einführung der Feuerwehr-Verwaltungssoftware MPFeuer wurde der Grundstein für die Digitalisierung des Feuerwehrwesens gelegt. Die Verwaltungssoftware hat sich als zentrale Anwendung für die Personalverwaltung, die Einsatzbearbeitung, die Gerätewartung und den Übungsbetrieb etabliert und wird gemeinsam mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung betrieben.

Für den Einsatzdienst und den Einsatz in den Einsatzleitwägen des Bevölkerungsschutzes wurde kreisweit die Software Fireboard angeschafft.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 14.01.2021 wurde dem Landkreis Merzig-Wadern der Auftrag erteilt ein Konzept zur Standardisierung der Ausstattung der Löschbezirke mit entsprechender Hard- & Software zu erstellen. Ziel ist es, auch in diesem Bereich eine gemeinsame Beschaffung einheitlicher Komponenten und die Sicherstellung des erforderlichen IT-Support umzusetzen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Technik, der Umsetzung des Supports und der örtlichen Gegebenheiten.

5.2.8. Wartung, Pflege und Instandsetzung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen

Durch die kommunalen Feuerwehren muss auf Grundlage der Geräteprüfordnung sowie der Vorschriften durch die Hersteller ein erheblicher Aufwand für die Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge sowie der feuerwehrtechnischen Ausrüstung betrieben werden. Für die Durchführung der Prüfungen ist neben ausgebildetem Personal immer öfter auch Prüftechnik der jeweiligen Hersteller bzw. die Vorhaltung von Verschleißteilen erforderlich.

Im Zuge der Umsetzung des Konzeptes 2020 wurde geprüft, welche Tätigkeiten sinnvoll, wirtschaftlich und zur Entlastung des Ehrenamtes auf Kreisebene zentralisiert werden können. Aus diesen Überlegungen wurden die schon seit den 90er Jahren bestehenden Tätigkeiten der Kreisatemschutzwerkstatt fortgeführt und die zentrale Schlauch- und Schutzzeuggpfelege im Jahr 2020 eingerichtet.

Eine weitergehende Zentralisierung weiterer Wartungs- und Prüfungstätigkeiten ist nach derzeitigem Stand nicht sinnvoll, da diese Tätigkeiten entweder durch die örtlichen Gerätewarte bzw. Atemschutzgerätewarte durchgeführt werden können oder der Bedarf auch auf Kreisebene eine Personalisierung nicht rechtfertigt und die

Durchführung über entsprechende private Dienstleister wirtschaftlicher ist (z.B. Prüfung hydraulischer Rettungsgeräte).

5.2.9. Atemschutzwerkstatt

Die Kreisstadt Merzig unterhält gemeinsam mit dem Landkreis Merzig-Wadern in den Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses Merzig eine Atemschutzwerkstatt, die auch Atemschutzgeräte der kommunalen Feuerwehren des Landkreises Merzig-Wadern prüft und wartet, sofern für die Arbeiten vom Hersteller geschultes Personal oder spezielle Werkzeuge oder Technik erforderlich ist. Hier wird auch ein zentrales Ersatzteillager für Atemschutzgeräte der Marke Interspiro vorgehalten. Auf dem kreiseigenen Gerätewagen-Atemschutz wird eine begrenzte Anzahl von Reservegeräten, die im Austausch an die betreffende Feuerwehr nach Einsätzen ausgegeben werden, vorgehalten.

Der Standort im FwGH Merzig hat sich aufgrund der zentrale Lage im Kreisgebiet und der Nähe zur Kreisverwaltung als ideal erwiesen und wird somit beibehalten. Da die Größe der jetzigen Atemschutzwerkstatt nicht mehr den Erfordernissen einer zentralen Werkstatt entspricht, ist im Zuge einer Überarbeitung des Raumkonzeptes des FwGH Merzig der Platzbedarf für diese zentrale Werkstatt bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Dazu ist eine entsprechende Anteilsfinanzierung dann im Feuerwehrhaushalt des Landkreises abzubilden.

5.2.10. Zentrale Schlauch- und Schutzzeugpflege

Als zentrale Aufgabe aus dem Konzept 2020 wurde mit der Einrichtung der Schlauch- und Schutzzeugpflege auf Kreisebene ein weiterer Baustein für die Einrichtung einer feuerwehrtechnischen Zentrale auf Kreisebene gelegt.

Der Bereich Schlauchpflege besteht aus folgenden Teilkomponenten:

- vollautomatische Schlauchpflegeanlage im FwGH Merzig
- Lagercontainer an 12 Standorten
- Schlauchwechselrollwagen

Der Bereich Schutzzeugpflege besteht aus folgenden Teilkomponenten:

- Industriewaschmaschine und Trockner im FwGH Merzig
- Lagercontainer an 12 Standorten
- Rollwagen Ersatzkleidung und Hygiene

Die Einrichtung der zentralen Schlauch- und Schutzzeugpflegeeinrichtung wurde durch das Land mit einer Bedarfszuweisung von 75 % zu den zuschussfähigen Kosten gefördert. Hintergrund der Förderung ist, dass es sich bei dieser Kreiseinrichtung um ein landesweit einmaliges Leuchtturmprojekt der interkommunalen Zusammenarbeit handelt und durch die Zentralisierung eine Entlastung des Ehrenamtes erreicht wurde. Des Weiteren waren die notwendigen Investitionen in die Schlauchpflegereinrichtungen der einzelnen Städte und Gemeinden entbehrlich.

Die laufenden Kosten werden aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer getragen. Die Personalisierung erfolgt zum einen durch eine Personalkostenerstattung an die Kreisstadt Merzig (8 Std. / Woche) und zum anderen durch ehrenamtliche Gerätewarte, welche eine Aufwandsentschädigung nach der AufwandsentschädigungsVO erhalten.

Mit der zentralen Schutzzeugpflege wurde die Grundlage zur Umsetzung eines Hygienekonzeptes gelegt. So wurden im Rahmen des Projektes für jede Kommune ein Rollwagen zur Aufnahme der Wechselkleidung und Material für einfache Hygienemaßnahmen beschafft. Die Wechselkleidung (Trainingsanzug, Badeschuhe) wird über ein gemeinsames Projekt mit dem Kreisfeuerwehrverband Merzig-Wadern e.V. finanziert.

Die Handlungsanweisung, welche die Verfahrensabläufe beschreibt, ist als Anlage 3 beigelegt.

5.2.11. Digitalfunk und Digitale Alarmierung

Bereits im Konzept 2020 wurde auf die Einführung der digitalen Alarmierung und des Digitalfunk der BOS eingegangen. Zwischenzeitlich wurden die dort skizzierten Aufgaben umgesetzt, so dass sowohl die digitale Alarmierung als auch der Digitalfunk vollumfänglich eingeführt wurden. Dabei wurden die administrativen Aufgaben durch den Landkreis für die Kommunen in Zusammenarbeit mit der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk (VoSt) bei der BF Saarbrücken und dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung übernommen. Im Rahmen der operativen Aufgaben hat der Landkreis die Durchführung der Updates der Digitalfunkgeräte und die Abwicklung von Reparaturen der Digitalfunkgeräte und Digitalen Meldeempfänger übernommen.

Mit Inbetriebnahme der dezentralen VoSt im Jahr 2020 wurden die Abläufe im Digitalfunk deutlich vereinfacht. Mit der Einführung der Fernprogrammierung der Digitalen Meldeempfänger im Laufe des Jahres 2021 werden auch dort die Abläufe optimiert, was zu einer weiteren Entlastung der ehrenamtlichen Fachwarte führen wird.

5.2.12. Überörtliche Einheiten

Durch den Landkreis Merzig-Wadern wurden seit Beginn der 90er Jahre überörtliche Einheiten aufgestellt. Der Anfang wurde dabei mit der landesweiten Indienststellung der Gefahrstoffzüge gemacht. Im Zuge der Novellierung des SBKG sollen für diese Sondereinheiten auch detaillierte rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Mit Ausnahme der Facheinheit Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT) nehmen alle überörtlichen Einheiten des Brandschutzwesens auch Aufgaben des Fachdienstes des Katastrophenschutzes wahr. Derzeit sind folgende Einheiten aufgestellt:

Einheit	aktuell beteiligte Feuerwehren
ABC-Zug	Merzig, Losheim am See, Perl, Mettlach
Fachzug Wasserförderung Beckingen	Beckingen
Fachzug Wasserförderung Weiskirchen	Weiskirchen
Fachzug Wasserversorgung Nord	Weiskirchen, Wadern, Losheim am See, Beckingen
Fachzug Wasserversorgung Süd	Perl, Mettlach, Merzig, Beckingen
Fachzug Hochwasserschutz	Merzig, Losheim am See, Mettlach
Facheinheit SRHT	Weiskirchen, Losheim am See, Merzig
Fernmeldedienst	alle Feuerwehren

Die überörtlichen Einheiten sind in Anlage 5 dargestellt.

5.2.13. Führungsorganisation

Im Bereich der Führungsorganisation besteht die größte Schnittstelle zwischen der alltäglichen Gefahrenabwehr und dem Katastrophenschutz. Die in den letzten Jahren aufgebauten Strukturen haben sich in den zurückliegenden Einsätzen bewährt.

Die Führungsorganisation im Bevölkerungsschutz ist im Teil C des Konzeptes dargestellt.

5.2.14. Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung

Für den Fortbestand der freiwilligen Feuerwehren in der Fläche ist die Nachwuchsgewinnung entscheidend. Der Großteil an Nachwuchskräften wird dabei durch die Übernahme aus der Jugendfeuerwehr gewonnen, obwohl die Zahl der Seiteneinsteiger seit Jahren zunimmt.

Insofern ist die Förderung der Jugendfeuerwehren unabdingbar und muss stetig den geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dazu gehört auch der Ausbau der

Vorbereitungsgruppe nach § 11 Abs. 4 SBKG („Kinderfeuerwehren“). Ziel muss es sein, dass der Nachwuchs möglichst früh an die Aufgaben der Feuerwehr herangeführt wird. Dabei ist es mit Blick auf eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuer sinnvoll, dass die Aufstellung von Kinderfeuerwehren löschbezirksübergreifend und beispielsweise orientiert an den Grundschulstandorten erfolgt. Die genaue Aufstellung ist auf der Ebene der Städte und Gemeinden entsprechend des tatsächlichen Bedarfes zu planen.

Um den logistischen Aufwand für Veranstaltungen im Bereich der Nachwuchsgewinnung und die Durchführung von Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr zu minimieren ist die Beschaffung eines Geräteanhängers für diesen Aufgabenbereich auf Kreisebene sinnvoll.

5.2.15. Brandschutzerziehung

Nach § 7 SBKG ist die Brandschutzerziehung und –aufklärung Aufgabe der Feuerwehr. Zum einen ist die Brandschutzerziehung und –aufklärung ein wesentlicher Baustein des Selbstschutzes und der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung. Zum anderen werden gerade über die Brandschutzerziehung Kinder und Jugendliche für die Aufgaben der Feuerwehr sensibilisiert. Oft ergeben sich Eintritte in die Jugendfeuerwehr aus Terminen zur Brandschutzerziehung in den Schulen.

Insofern sollte die Brandschutzerziehung- und –aufklärung kreisweit mit den gleichen Inhalten und Standards aufgestellt werden. Dazu sollten in den einzelnen Feuerwehren bestehenden Konzepte aufgenommen und vernetzt werden.

6. Revisionsklausel

Sofern während der Laufzeit dieses Konzeptes Mittel aus der Feuerschutzsteuer bzw. Haushaltsmittel des Brandschutzhaushaltes in erheblichem Umfang für neue, zum jetzigen Zeitpunkt nicht planbare Projekte verwendet werden sollen, ist dies mit Zustimmung der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden möglich.

Teil C: Katastrophen- und Zivilschutz

1. Aufgaben im Katastrophen- und Zivilschutz

1.1. Aufgaben aus dem SBKG

Der Landkreis Merzig-Wadern nimmt nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 SBKG die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wahr. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus Teilen des SBKG und stellen sich wie folgt dar:

- Aufsicht über die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen hinsichtlich Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung
- Der Aufbau eines Führungssystems zur Unterstützung der Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung und Veranlassung von Einsatzmaßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen.
- Die Bildung von Technischen Einsatzleitungen, die bei Großschadenslagen und im Katastrophenfall mit der selbstständigen Leitung der Schadensbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten beauftragt werden können.
- Die Erstellung und die regelmäßige Fortschreibung eines allgemeinen Katastrophenschutzplans sowie von Alarm- und Einsatzplänen bei Bedarf.
- Die Durchführung von Katastrophenschutzübungen
- Leistung der Abwehrmaßnahmen in Großschadenslagen und Katastrophen
- Kostentragung für Aufgaben des Katastrophenschutzes einschließlich von Lohnersatzleistungen
- Bezuschussung der Beschaffung von organisationseigener Ausstattung der Träger der privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- Verwaltung der landes- und kreiseigenen Ausstattung

1.2. Aufgaben nach dem ZSKG

- Verwaltung der bundeseigenen Ausstattung
- Mitwirkung im Zivilschutz mit den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- Leitung und Koordinierung der Hilfsmaßnahmen im Zivilschutz
- Aufsicht über die im Zivilschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen hinsichtlich Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung

2. Organisation des Katastrophen- und Zivilschutzes

Mit dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 09.07.1968 wurde die in Deutschland bestehende starre Trennung zwischen dem Zivilschutz, nämlich dem Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall und dem friedensmäßigen Katastrophenschutz, aufgehoben. Vielmehr bildet seit dem der Katastrophenschutz mit seinen Einheiten und Einrichtungen die Basis für den Zivilschutz. Mit der Einführung des SBKG am 29.11.2006 wurden die Aufgaben der alltäglichen Gefahrenabwehr mit denen des Katastrophenschutzes verzahnt und ein integriertes Hilfeleistungssystem geschaffen.

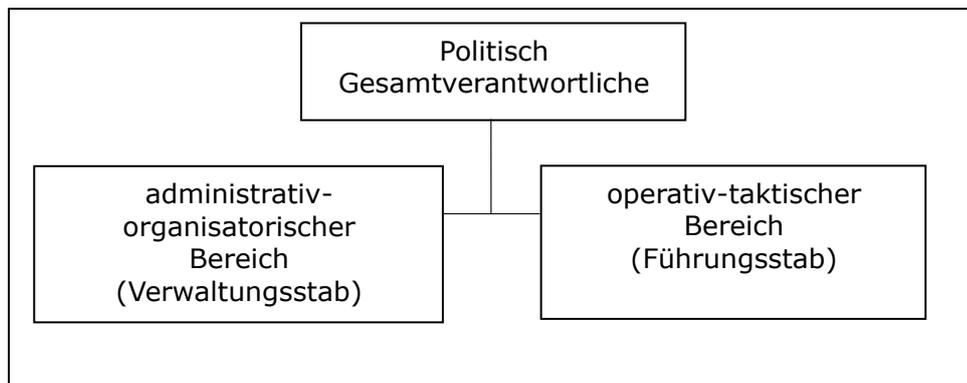
Innerhalb der Kreisverwaltung werden die vorgenannten Aufgaben im Brandschutz, der Technischen Hilfe und dem Katastrophenschutz durch die Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden entweder durch den Landkreis unmittelbar oder die mitwirkenden Hilfsorganisationen, die Feuerwehren oder die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gestellt. Das THW ist dabei nur bei Einsätzen und Übungen der Katastrophenschutzbehörde unterstellt.

3. Strukturen und Fachdienste im Katastrophen- und Zivilschutz

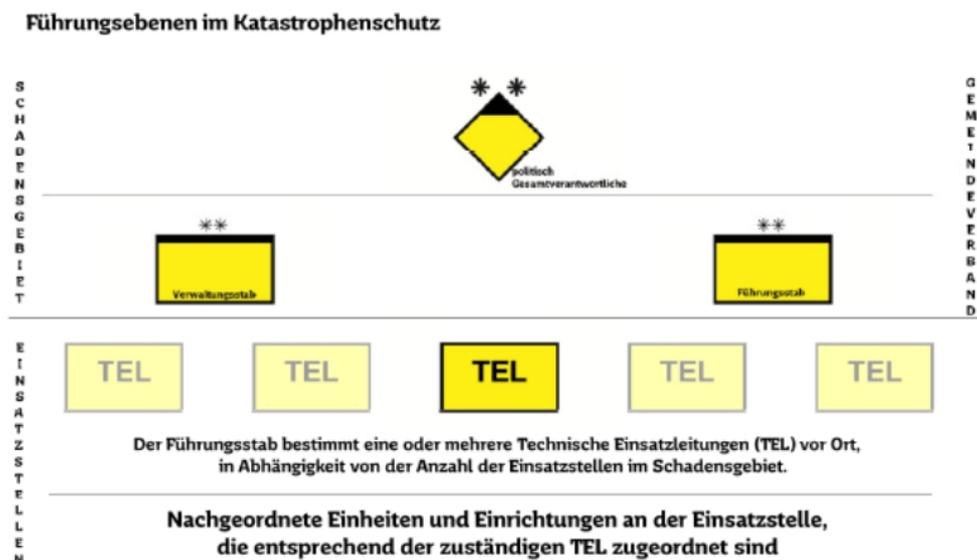
3.1. Führungsdienst / Führungsorganisation

Als Grundlage einer effektiven und zielgerichteten Gefahrenabwehr ist die Vorhaltung einer leistungsfähigen Führungsorganisation erforderlich. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (Führung und Leitung im Einsatz) wurden auf Kreisebene unter der politischen Gesamtverantwortung der Landrätin ein administrativ-organisatorischer Stab und ein operativ-taktischer Stab aufgestellt. Gemeinsam bilden diese die Katastrophenschutzleitung des Landkreises Merzig-Wadern.



Für die Abarbeitung kleiner Einsatzlagen wurde ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse aufgestellt. Dieser bildet die Kernkomponenten der beiden Stäbe ab und dient der Führungsunterstützung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Auf der Ebene der Städte und Gemeinden wurden Führungsstaffeln aufgestellt, welche die technisch-taktische Ebene der Führungsorganisation bilden. Als administrativ-organisatorische Komponente wurden die Strukturen für die Aufstellung von Krisenstäben aus den Kommunalverwaltungen aufgebaut.



Die gesamte Führungsorganisation ist in der Führungsdiensttrichtlinie, welche Teil des allgemeinen Katastrophenschutzplanes ist, beschrieben. Für die Tätigkeit der Führungseinheiten bestehen entsprechende Stabdienstordnungen bzw. Muster für die Dienstordnungen der Führungsstaffeln und Krisenstäbe der Kommunen.

Im Bereich der materiellen Ausstattung besteht Bedarf an geländefähigen Führungsmitteln:

- Geländefähige Kommandowägen für die Fachzüge des KatS (z.B. Geländewägen, SUV mit Allradantrieb oder allradgetriebene Kleinbusse)
- Quads bzw. Motorräder für die Lageerkundung und die Begleitung von geschlossenen Verbänden
- Fahrräder bzw. E-Bikes für die Lageerkundung
- All-Terrain-Vehicle welche zur Erkundung aber auch zum Transport von Material und Personal eingesetzt werden können

Durch den Führungsdienst muss im Zusammenspiel mit dem Fernmeldedienst eine mobile Befehlsstelle bis zur Führungsstufe C auch ohne feste Räumlichkeiten eingerichtet und betrieben werden können. Hier ist die vorhandene Ausstattung um einen Abrollbehälter Führung zu ergänzen, welcher zusammen mit dem Einsatzleitwagen des Katastrophenschutzes oder einem vergleichbaren Fahrzeug des Fernmeldedienstes die Befehlsstelle darstellen kann.

Des Weiteren sind für die bestehende Führungsorganisation redundante Fernmeldemittel (z.B. Satellitenkommunikation) zu prüfen und die Beschaffung zu planen.

Zum Bereich Führung kann auch die Aufgabe der Warnung der Bevölkerung zugerechnet werden. Der Landkreis Merzig-Wadern ist mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der glücklichen Lage, dass das flächendeckende Sirennetz des Zivilschutzes aus der Zeit des kalten Krieges nahezu vollständig durch die Kommunen übernommen und mit den Mitteln der Feuerschutzsteuer auf die digitale Alarmierung umgerüstet wurden. Somit gilt es mit den Förderprogrammen des Bundes und des Landes das vorhandenen Netz zu ergänzen und vorhandene Standort zu ertüchtigen, so dass die Abdeckung verbessert wird und ggf. auch Sprachdurchsagen möglich sind. Als Ergänzung dazu sind zu den vorhandenen mobilen Warnanlagen (MOBELA) weitere Warntrupps aufzustellen und auszurüsten.

3.2. Brandschutz und Technische Hilfe

Die kommunalen Feuerwehren wirken Kraft Gesetz im Katastrophenschutz mit. Der Fachdienst Brandschutz hat im Katastrophenschutz neben der Rettung von Menschen und Tieren, dem Schutz von Sachwerten und der Technischen Hilfe insbesondere die Aufgabe, die Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken sicherzustellen.

Im Fachdienst Brandschutz und Technische Hilfe wurden durch den Landkreis in Anlehnung an die bisherigen Planungen der landesweiten Arbeitsgruppe folgende Einheiten aufgestellt.

- Fachzug Wasserförderung Beckingen
- Fachzug Wasserförderung Weiskirchen
- Fachzug Wasserversorgung Süd
- Fachzug Wasserversorgung Nord
- Fachzug Hochwasserschutz

Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit dieser Einheiten ist in Anlage 5 dargestellt.

Ein Fachzug Technische Hilfeleistung ist vorgeplant und kann nach Auslieferung der LF-KatS aufgestellt werden. Des Weiteren besteht hier Bedarf an geländefähigen Tanklöschfahrzeugen zur Vegetationsbrandbekämpfung, welche im Katalog der zuschussfähigen Fahrzeuge im Teil B aufgeführt sind.

3.3. ABC-Abwehr

Der Fachdienst ABC-Schutz hat die Aufgabe, drohende chemische, biologische, radiologische sowie nukleare Gefahren zu erkunden und gefährdete Bereiche oder Gebiete festzustellen. Er dekontaminiert Menschen und Sachen und führt Geländedekontaminationen durch, soweit diese für den Einsatz der anderen Fachdienste zur Menschenrettung notwendig sind.

Die Aufgaben des Fachdienstes ABC-Abwehr sind den Feuerwehren übertragen. Grundlage bildet hier das Hilfeleistungskonzept der saarländischen Feuerwehren im ABC-Einsatz. In die landesweit aufgestellten ABC-Züge sind die CBRN Komponenten des Zivilschutzes (ABC-Erkundungskraftwagen und Gerätewagen-Dekontamination Personen) integriert. Zusätzlich ist der landeseigene ABC-Erkundungskraftwagen im Landkreis Merzig-Wadern stationiert.

Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit des ABC-Zuges ist in Anlage 5 dargestellt.

3.4. Bergung und Technischer Dienst

Der Fachdienst Bergung und technischer Dienst wird von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) als Einsatz- und Katastrophenschutzorganisation des Bundes getragen.

Die vier Ortsverbände des THW sind mit den Technischen Zügen in die Gefahrenabwehrstrukturen des Landkreises und in die alltägliche Gefahrenabwehr integriert.

Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit der THW Ortsverbände ist in Anlage 5 dargestellt.

3.5. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst hat die Aufgabe, bei einem Massenanfall von Verletzten und Erkrankten deren Versorgung sicherzustellen. Darüber hinaus kann er aber auch bei großflächigen Schadenslagen, beispielsweise Sturm, Schnee, Hochwasser, zum Einsatz kommen. Im Einzelnen sichtet der Sanitätsdienst, führt medizinische Sofortmaßnahmen durch und stellt die Transportfähigkeit her. Zudem leistet er Erste Hilfe durch ärztliches und nicht-ärztliches Personal. Er registriert und transportiert Verletzte.

Die Einheiten des Sanitätsdienstes im Landkreis Merzig-Wadern sind so aufgestellt, dass eine lückenlose Verzahnung mit dem Rettungsdienst erfolgt ist. Der Fachzug Behandlungsplatz 25 und die Patiententransportgruppen setzen sich aus verschiedenen Teileinheiten zusammen, die auch autark eingesetzt werden können.

Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Fachzuges BHP 25, der Patiententransportgruppe 5 sowie der Teileinheiten ist in Anlage 5 dargestellt.

Im Bereich des Sanitätsdienstes besteht Bedarf an geländefähigen Krankenkraftwägen. Hier bietet es sich an auf ausgesonderte Fahrzeuge der Bundeswehr auf Geländewagen oder Unimog Fahrgestell zurückzugreifen.

Einzelheiten zur Aufstellung und Organisation der Einheiten des Sanitätsdienstes sind künftig dem landesweiten Konzept zum Sanitätsdienst zu entnehmen, welches sich derzeit noch in der Erstellung befindet.

3.6. Betreuungs- und Versorgungsdienst

Der Betreuungs- und Versorgungsdienst hat die Aufgabe, die Betreuung und Versorgung von unverletzten Personen sicherzustellen. Dies umfasst vor allem die vorübergehende Unterbringung, die psychische und soziale Betreuung sowie die Versorgung mit Verpflegung. Im Betreuungs- und Versorgungsdienst wird unterschieden zwischen der Soforthilfe und der Übergangshilfe. In der Soforthilfe werden Betroffene aufgefangen, geeignete Anlaufstellen gebildet und eine Grundversorgung sichergestellt. In der Übergangshilfe werden die bereits in der Soforthilfe betreuten Personen über einen längeren Zeitraum versorgt.

Während der Versorgungsdienst mit den Verpflegungseinheiten im Landkreis Merzig-Wadern bedarfsgerecht aufgestellt ist, gilt es in den nächsten Jahren die bestehenden Strukturen des Betreuungsdienstes auszubauen und mit Hilfe des Landes auszustatten. Damit im Fachzug Betreuungsplatz 250 die Aufgaben des Betreuungsdienstes abgedeckt sind, müssen derzeit die stationären Verpflegungseinheiten für diese Aufgabenwahrnehmung herangezogen werden. Des Weiteren besteht im Bereich des Versorgungsdienstes der Bedarf an Kühlanhängern sowie Spülmobilen oder vergleichbaren Rollcontainern.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bei Störung des Versorgungsnetzes sind die vorhandenen Ressourcen für die Trinkwassernotversorgung um Faltbehälter bzw. Falt-IBC mit Inlay und entsprechenden Ausgabearmaturen zu erweitern. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Brauchwasser.

Der Trinkwassertransport zu den Ausgabestellen könnte über einen Abrollbehälter mit Tankanlage dargestellt werden, welcher auch für die Bereitstellung von Löschwasser genutzt werden könnte. Für die erforderlichen Beschaffungen könnte eine Förderung durch den Bund nach dem Wassersicherstellungsgesetz in Betracht kommen.

Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Fachzuges BTP 250 und der Teileinheiten ist in Anlage 5 dargestellt.

Einzelheiten zur Aufstellung und Organisation der Einheiten des Betreuungs- und Versorgungsdienstes sind künftig dem landesweiten Konzept zum Betreuungs- und Versorgungsdienst zu entnehmen, welches sich derzeit noch in der Erstellung befindet.

3.7. Logistik

Der Bereich der Einsatzstellenlogistik umfasst:

- Versorgung der Einsatzkräfte mit Verpflegung einschließlich der Entsorgung
- Sicherstellung einer behelfsmäßigen Instandsetzung der Einsatzmittel
- Versorgung mit Betriebsstoffen und Betriebsmitteln
- Sicherstellung einer Notstromversorgung für Liegenschaften der kritischen Infrastruktur und der eigenen Einheiten
- Betrieb eines KatS Zentrallagers in dem Einsatzmaterial für besondere Lagen vorgehalten wird
- Transportlogistik in größerem Umfang für die alltägliche Gefahrenabwehr sowie Großschadenslagen und Katastrophen

Für die Einsatzstellenlogistik hält das THW leistungsfähige Einheiten (Fachzüge Logistik) vor. Des Weiteren verfügen die neu aufgestellten Fachgruppen Notversorgung und Notinstandsetzung teilweise über entsprechende Fähigkeiten. Daher ist eine ergänzende Beschaffung nur für die Sicherstellung der Logistik für die eigenen

überörtlichen Einheiten sowie der eigenen Liegenschaften der kritischen Infrastruktur erforderlich.

In Zusammenhang mit der lfd. 3.6. Betreuungs- und Versorgungsdienst sind Vorplanungen und Beschaffungen für die Entsorgung an Einsatzstellen zu treffen. Die Vorhaltung von Toiletten bzw. Wasch- und Duschkmöglichkeiten mittels Abrollcontainer oder Anhänger sind für die Autarkie der überörtlichen Einheiten eine sinnvolle Ergänzung zu privaten Dienstleistern.

Für das Zentrallager des Katastrophenschutzes sind derzeit je eine Liegenschaft in Merzig und Mettlach angemietet. Das kleinere Lager in Merzig dient vor allem der Unterbringung von Material des Fachdienstes ABC-Abwehr (Einmalschutzkleidung, ABC-Schutzanzüge des Zivilschutzes, Anhänger Ölsperre, Bergebehälter für Gefahrgut, Bindemittel).

Im Lager Mettlach, welches sich in einem Teil der ehem. Mosaikfabrik der Villeroy und Boch AG befindet, ist vor allem die vom Land zur Verfügung gestellte Ausstattung des Betreuungsdienstes für größere Notunterkünfte (z.B. 800 Schlafsäcke), das spezifische Material des Fachzuges Hochwasserschutz sowie die Kreisausstattung an Jod-Tabletten eingelagert. Des Weiteren werden beide Lagerflächen für die Unterbringung verschiedener Einsatzfahrzeuge der Einheiten des Katastrophenschutzes genutzt.

Mit Blick auf die immer weiter fortschreitende Erschließung des Geländes der ehemaligen Mosaikfabrik in Mettlach, muss mittelfristig für das Zentrallager ein anderer Standort bzw. eine andere Liegenschaft gefunden werden. Hier bietet es sich an, dass die erforderliche Atemschutzübungsanlage (vgl. Teil B Nr. 5.1.5) in diese neue Liegenschaft integriert wird, zumal diese Kombination in einer kreiseigenen Liegenschaft dem Erhalt einer Bedarfszuweisung durch das Land grundsätzlich zugänglich ist.

Zur Sicherstellung der Logistik in der alltäglichen Gefahrenabwehr aber auch in Großschadenslagen und Katastrophen ist der Bestand an geeigneten Fahrzeugen (GW-Logistik, Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehältern) um geländefähige Logistikfahrzeuge zu ergänzen. Auch hier bietet sich die Übernahme entsprechender Fahrzeuge der Bundeswehr auf Unimog Fahrgestell an.

Die Vorplanung für die Aufstellung eines Fachzuges Logistik ist in Anlage 5 dargestellt.

3.8. Wasserrettung

Der Fachdienst Wasserrettung kommt in Großschadenslagen und Katastrophen insbesondere bei Hochwasserlagen zum Tragen. Er hat die Aufgabe, Menschen aus Wassergefahren zu retten und die sanitätsdienstliche Versorgung auf und am Wasser durchzuführen. Er transportiert Personen und Material auf dem Wasser und sichert Einsatzkräfte am und auf dem Wasser ab. Des Weiteren wirken die Einheiten des Fachdienstes Wasserrettung in der alltäglichen Gefahrenabwehr ergänzend zu den Feuerwehren und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Fachgruppe Wassergefahren Perl/Obermosel) mit.

Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Wasserrettungsgruppen des Katastrophenschutzes ist in Anlage 5 dargestellt.

Im Bereich Wasserrettung gilt es durch Einbeziehung der bisher nicht im Katastrophenschutz mitwirkenden Gliederungen der DLRG gemeinsam mit der DRK Wasserwacht und den Feuerwehren einen Fachzug Wasserrettung Merzig-Wadern aufzustellen und auszurüsten.

3.9. Fernmeldedienst

Der Fernmeldedienst des Landkreises Merzig-Wadern stellt die Infrastruktur und den Betrieb der Führungseinheiten auf Kreis- und Gemeindeebene sicher. Der dort aufgestellte Fernmeldezug setzt sich aus den Fernmeldetrupps der Feuerwehren sowie den landes- und kreiseigenen Einheiten des Katastrophenschutzes zusammen, welche ebenfalls bei den Feuerwehren stationiert sind. Durch die einheitliche Ausbildung und Ausstattung kann der Fernmeldezug alle Aufgaben des Informations- und Kommunikationswesens in der Gefahrenabwehr wahrnehmen.

Die in den Kommunen aufgestellten Fernmeldetrupps wurden in die überörtlichen Einheiten eingebunden und haben darüber hinaus einzelne Zusatzaufgaben erhalten.

Fernmeldetrupp	Überörtliche Einheit	Zusatzaufgabe
Mettlach	ELW 2 nach BSBP	Keine
Merzig	FZ-Hochwasserschutz	Betrieb Sammelplatz für überörtliche Einheiten
Losheim	ABC-Zug	Betrieb Sammelplatz für überörtliche Einheiten
Beckingen	FZ-Wasserförderung Beckingen	Multicopter
Wadern	FZ-Wasserversorgung Nord	Keine
Weiskirchen	FZ-Wasserförderung Weiskirchen	Keine
Perl	FZ-Wasserversorgung Süd	keine

Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Fernmeldedienstes und des Fernmeldezuges ist in Anlage 5 dargestellt.

3.10. Psychosoziale Notfallvorsorge

Der Fachdienst Psychosoziale Notfallversorgung hat die Aufgabe, die psychologische Betreuung von Notfallopfern und Angehörigen sowie die Nachsorge von Einsatzkräften bei Großschadenslagen und Katastrophen sicherzustellen.

In jedem Gemeindeverband ist eine Einsatzgruppe „Psychosoziale Notfallversorgung“ als eigenständige Einsatzeinheit gebildet und in den Katastrophenschutz und die alltägliche Gefahrenabwehr eingebunden. Bei Großschadenslagen oder Katastrophen ergänzen die Einsatzgruppen jeweils den Betreuungsdienst oder wirken in einem Behandlungsplatz mit.

Die einsatzbedingten Kosten der PSNV Einsatzgruppe Merzig-Wadern werden durch den Landkreis getragen. Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit der PSNV Einsatzgruppe ist in Anlage 5 dargestellt.

4. Kostentragung im Katastrophen- und Zivilschutz

Nach § 46 SBKG tragen das Land, die Landkreise und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen die Kosten des Katastrophenschutzes. Die Kosten des Zivilschutzes trägt nach § 29 ZSKG der Bund.

Das Land trägt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der landeseigenen Ausstattung des Katastrophenschutzes, welche die organisationseigene Ausstattung ergänzt. Für die Kosten der Unterhaltung und Unterbringung der Fahrzeuge einschließlich der Fachdienstausstattung und sonstigen Ausstattung wurden durch das Land Pauschalentgelte festgelegt.

Des Weiteren trägt das Land die übrigen notwendigen Einsatz- und Übungskosten, sofern diese nicht durch andere Stelle getragen werden.

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken tragen die im Rahmen der §§ 25 und 41 SBKG entstehenden Kosten (v.a. Lohnersatzleitungen der KatS Helfer bei Einsätzen, Ausbildungskosten) sowie die Kosten der zusätzlichen persönlichen Ausrüstung. Sie leisten nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse an die Träger privater Einrichtungen ihres Bereichs zur Beschaffung organisationseigener Ausstattung, die für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Haushaltsplan 2007 hat der Kreistag des Landkreis Merzig-Wadern Haushaltsmittel für die vorgenannten Zuschüsse zur Beschaffung der organisationseigenen Ausstattung des Katastrophenschutzes eingestellt. Auf Grundlage verschiedener Beschlüsse der Folgejahre hat sich ein System zur Bezuschussung der organisationseigenen Ausstattung ergeben, welches in diesem Konzept als Anlage 4 beigefügt ist. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich dabei aus dem Anteil der ausschließlichen Nutzung für die Zwecke des Katastrophenschutzes.

Des Weiteren leistet der Landkreis jährliche Pauschalzuschüsse an die Hilfsorganisationen, welche sich an der Anzahl der aufgestellten Einheiten orientieren und v.a. einen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Ausbildung im KatS leisten. Dadurch entfällt eine Spitzabrechnung jeder einzelnen Ausbildungsmaßnahme.

Für die Kosten der Einrichtung und für den Betrieb der kreiseigenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (z.B. Stabsräume, Fahrzeuge und Ausstattung der überörtliche Fachzüge, KatS Zentrallager) wurden ebenfalls entsprechende Haushaltstitel gebildet.

Schlussbemerkungen:

Mit diesem Konzept wird den stetig ändernden Einflüssen, die sich personell, organisatorisch, technisch oder finanziell auf den Bevölkerungsschutz insgesamt auswirken, Rechnung getragen. Dieses Konzept soll als planerische Grundlage für die Verwaltungen und die Führungskräfte im Bevölkerungsschutz dienen, um die Leistungsfähigkeit und den gesetzlichen Auftrag der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes auch in Zukunft erfüllen zu können.

Merzig, den XX.XX.2021

Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Risiko- und Gefahrenanalyse Landkreis Merzig-Wadern
Anlage 2	Investitionsplanung Einsatzfahrzeuge Brandschutzwesen
Anlage 3	Handlungsanweisung zentrale Schlauch- und Schutzzeugpflege
Anlage 4	Zuschussmatrix Katastrophenschutz
Anlage 5	Einheiten und Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes
Anlage 6	Dislozierung der Einheiten des Bevölkerungsschutzes
Anlage 7	Fahrzeugbestand Bevölkerungsschutz